



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Mitglied des Stadtrates
Herrn Maximilian Aschenbach

GZ: (OB) 67.40

Datum: 15. OKT. 2020

— **Grünabfall/Gehölzschnitt**
AF0832/20

Sehr geehrter Herr Aschenbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach für die Anfrage kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Verzeihen Sie die schlichte Fragen, aber da ich lediglich die Vergabe zur Entsorgung von Grünabfällen aus Haushalten der Landeshauptstadt Dresden gefunden habe und daraus nicht ganz schlau geworden bin und die schriftliche Anfrage der einzige mir zugestandene Weg ist, so. Wenngleich mir die von der Verwaltung genutzten Termini teilweise unbekannt sind, bin ich sicher Sie können mir meine Fragen dennoch beantworten oder zumindest sagen, wo ich die entsprechenden Informationen finde.“

1. Was genau ist der "Grünabfall aus Haushalten der Landeshauptstadt Dresden"? Bio-Müll (Braune Tonne) oder geht es dabei um Pflanzenreste im Sinne von Gehölzschnitt etc.?"

Grünabfall aus Haushalten sind Gartenabfälle aus Gärten privater Haushalte (nicht aus Gewerbe wie Garten-, Landschaftsbau, Hausmeisterservice und ähnliches). Das sind zum Beispiel Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Heu, Stroh, Laub, Fallobst, Blumen, Pflanzen, Unkraut, Blumenerde, Weihnachtsbäume, Äste, Stämme und Wurzeln bis zu einem Meter Länge und 20 Zentimeter Durchmesser.

Grünabfälle aus Haushalten können an Wertstoffhöfen und Grünannahmestellen der Stadt angeliefert werden oder über die Biotonne entsorgt werden.

2. „Handelt es sich nur um die "Grünabfälle" aus Privathaushalten?“

Siehe Antwort zur Frage 1.

3. „ Was geschieht mit dem sicher anfallenden Gehölzschnitt der Stadt und ihrer Eigentbetriebe etc.? Wird das verwertet? Und wenn ja wie?“

Es erfolgt keine separate Erfassung der einzelnen Bestandteile des Grünabfalls, so ist eine Aussage nur zum Gehölzschnitt nicht möglich. Auch die Gesamtmenge der Biomasse wird nicht erfasst.

Bei der Beauftragung privater Unternehmen wird anfallendes Material durch den Auftragnehmer fachgerecht entsorgt, unter anderem durch Eigenkompostierung, Anlieferung an Entsorgungsunternehmen zur Kompostierung oder Vergärung und Häckseln von Gehölzschnitt zum Einsatz als Mulch oder in der Pelletproduktion.

Im Rahmen der Eigenpflege im städtischen Regiebetrieb und der Bauhöfe stehen dieselben Möglichkeiten zur Verfügung. Auf dem städtischen Kompostplatz in Omsewitz werden jährlich circa 12 000 m³ Biomasse (unter anderem Grasschnitt, Laub, Gehölzschnitt) umgesetzt.

4. Welche Größenordnung hat der jährliche anfallend Gehölzschnitt?“

Folgende Mengen Grünabfall aus Haushalten wurden über Wertstoffhöfe und Grünannahmestellen erfasst:

2017	15.380 Tonnen
2018	12.990 Tonnen
2019	14.400 Tonnen

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert